

Nationalrat
Kommission für Rechtsfragen
3003 Bern

Per E-Mail zugestellt an: zz@bj.admin.ch

Bern, 13. Oktober 2025

Stellungnahme von AvenirSocial zur 21. 449 n Pa. Iv. Kamerzin. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge die alternierende Obhut fördern

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Kommissionsmitglieder

AvenirSocial ist der Berufsverband der Sozialen Arbeit und wir vereinigen rund 4'000 Mitglieder. Wir vertreten die Interessen der Fachpersonen mit einer tertiären Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation, Gemeindeanimation, Kindheitspädagogik und Leitung Arbeitsagogik. Diese Interessenvertretung findet auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene statt. Wir engagieren uns für die Verwirklichung der Menschenrechte, die Chancengerechtigkeit sowie für eine qualitativ hochstehende Soziale Arbeit.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen, und hoffen, dass unsere Rückmeldungen berücksichtigt werden.

Grundsätzliches

Seit 2017 sind KESB und Gerichte bei gemeinsamer elterlicher Sorge und Uneinigkeit der El-tern gesetzlich verpflichtet zu prüfen, ob die alternierende Obhut im Einzelfall die dem Kindeswohl am besten entsprechende Lösung ist, wenn ein Elternteil oder das Kind dies verlangt.

Die Vorlage verfolgt das Ziel, eine möglichst gleichmässige Beteiligung an der Betreuung des Kindes zu fördern, wenn die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam ausüben und es ihnen nicht gelingt, sich auf ein Betreuungsmodell zu einigen. Dazu stellt die Kommission zwei Vari-anten der Umsetzung zur Diskussion.

AvenirSocial unterstützt das Anliegen, die alternierende Obhut bei gemeinsamer elterlicher Sorge zu fördern und deren Prüfung im Einzelfall sicherzustellen. Gleichzeitig ist zu betonen, dass gesetzliche Änderungen dem Kindeswohl gemäss Art. 3 Abs. 1 UN-KRK oberste Priorität einräumen müssen. Dieses Prinzip verpflichtet ausdrücklich auch den Gesetzgeber, bei der Ausgestaltung von Gesetzen das Kindeswohl als vorrangigen Gesichtspunkt zu

berücksichtigen. Echte Fortschritte im Sinne der Kinderrechte – etwa durch die Stärkung der Partizipationsrechte – fehlen in der Vorlage.

Relevante Aspekte aus Sicht des Kindesschutzes

Bei der Betreuungsregelung ist zwischen Elternrechten und Kinderrechten zu unterscheiden. Ziel ist nicht ein gerechter Interessenausgleich zwischen den Eltern, sondern die Betreuung des Kindes im Interesse des Kindes zu regeln. Oberste Richtschnur ist dabei das Kindeswohl, das anhand der gegebenen Umstände im *Einzelfall* zu beurteilen ist. Allfällige Wünsche oder Interessen der Eltern haben gegenüber dem Kindeswohl in den Hintergrund zu treten.

Im Zentrum der Regelung der Betreuung stehen allein *Kindeswohl* massgebende Kriterien, die erfüllt sein müssen, sei es im Rahmen einer alleinigen Obhut oder Formen der alternierenden Obhut. Durch die Wahl der Betreuungsform muss sichergestellt sein, dass den Bedürfnissen des Kindes im Einzelfall Rechnung getragen werden kann.

Von den Eltern gemeinsam ausgearbeitete Betreuungsregelungen dienen in der Regel dem Kindeswohl am besten. Aufgrund der *Offizialmaxime* ist das Gericht oder die KESB verpflichtet zu prüfen, ob die von den Eltern getroffene Regelung dem Kindeswohl entspricht. Gesetzlich eine obligatorische Prüfung einer Betreuung zu gleichen Teilen durch das Gericht oder die KESB in jedem Fall zu fordern, dient nicht dem Kindeswohl.

Die Form der alternierenden Betreuung erfordert als Basisvoraussetzung die Erziehungsfähigkeit jedes Elternteils und die Bereitschaft zur Übernahme von Erziehungsverantwortung. Eine minimale *Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft* als Konsequenz ist bei alternierender Betreuung zwingend, da ein höheres Mass an Absprachen und gegenseitiger Information notwendig ist, um den Alltag des Kindes zu organisieren. Die Eltern müssen in der Lage sein, auch nach der Trennung ihre Elternrolle gemeinsam auszuüben, sich gegenseitig zu unterstützen und so die notwendige Stabilität für das Kind sicherzustellen. Es ist nicht Aufgabe des Kindes, dies selbst zu übernehmen oder zu vermitteln, wenn die Eltern aufgrund von Elternkonflikten dazu nicht in der Lage sind.

Die Forderung der Betreuung zu gleichen Teilen würde in der Praxis häufig bedeuten, dass die Eltern nach der Trennung gezwungen wären, aus Kindeswohlgründen am gleichen Ort oder mindestens in angemessener Distanz zu leben, damit das Kind ohne Mehraufwand die Schule besuchen kann. Mit zunehmendem Alter wird zudem das soziale Umfeld für die Kinder immer wichtiger, was ebenfalls eine *räumliche Nähe* der Lebensorte erfordert.

Aus Kindeswohlgründen spielt die *Stabilität* der persönlichen Beziehung eine grosse Rolle. Haben beide Elternteil bereits vor der Trennung oder vor der richterlichen/behördlichen Regelung das Kind abwechselnd massgeblich betreut, spricht dies für eine Form der alternierenden Betreuung, nicht aber zwingend für eine Betreuung zu gleichen Teilen.

Im Weiteren ist der *Wunsch des Kindes* sowohl von den Eltern bei der Ausarbeitung einer gemeinsamen Lösung wie auch der gerichtlichen/behördlichen Regelung mit zunehmendem Alter einzubeziehen, was in Art. 301 Abs. 2 ZGB für die Eltern explizit vorgesehen ist.

Die materielle *Situation* der Eltern muss eine alternierende Betreuung zulassen, da diese Form der Betreuung häufig kostenintensiver ist.

Die alternierende Obhut kann für viele Familien eine geeignete Lösung sein, ist jedoch nicht in jedem Fall angemessen. Es gibt kein Betreuungsmodell, das allen familiären und sozialen Situationen gleichermassen gerecht wird. Während sie im Schulalter gut funktionieren kann, sind bei Kleinkindern oder Jugendlichen oft andere Modelle kindgerechter. Entscheidend ist, dass das gewählte Modell dem gelebten Alltag entspricht und die Kinder bei der Festlegung berücksichtigt werden. Problematisch wird die alternierende Obhut, wenn das Verhältnis zwischen den Eltern stark belastet ist, denn dann drohen Eskalationen zulasten des Kindes.

Fehlende Stärkung der Partizipationsrechte

Artikel 3 UN-KRK ist eng verknüpft mit Art. 12 UN-KRK, der die Partizipationsrechte des Kindes garantiert. Der Wille des Kindes ist ein integraler Bestandteil des Kindeswohls. Bei der Eruierung des Kindeswohls muss der Kindeswille entsprechend angemessen berücksichtigt werden.

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz bedauert, dass die vorliegende Gesetzesänderung keine Stärkung der Partizipationsrechte des Kindes vorsieht.

- Kinder, die fähig sind, sich eine Meinung zu bilden, haben gemäss Art. 12 UN-KRK das Recht, diese Meinung frei zu äussern und das Recht, dass diese Meinung entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird. Auch Kinder, die noch nicht urteilsfähig sind, müssen altersgerecht einbezogen werden. Dabei können sowohl verbale wie auch nonverbale Willensäusserungen und gezeigte Grenzen berücksichtigt werden.
- Artikel 12 Abs. 2 sichert dem Kind weiter das Recht zu, in allen Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die es betreffen, entweder unmittelbar oder durch eine Vertretung oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden. Diese Bestimmung ist in der Schweiz justiziabel. Das Bundesgericht hat in einem Grundsatzentscheid festgehalten, dass Kinder in der Regel ab einem Alter von sechs Jahren in Verfahren angehört werden können (BGE 131 III 553). Die Kindesanhörung dient dabei nicht nur der Ermittlung des Sachverhalts, sondern ist Ausfluss der Persönlichkeit des Kindes, wie das Bundesgericht wiederholt betont hat.

Eine gesetzliche Stärkung der Partizipationsrechte des Kindes würde damit eine echte Verbesserung im Sinne der Kinderrechte bedeuten.

Studien zeigen jedoch, dass nur rund 10% der Kinder tatsächlich bei Entscheidungen über Familienarrangements durch die KESB oder Gerichte angehört werden¹. Eine gesetzliche Stärkung der Partizipationsrechte wäre somit eine echte Verbesserung im Sinne der Kinderrechte. AvenirSocial unterstützt daher die Forderung des Netzwerks Kinderrechte Schweiz, die Beteiligungsrechte der Kinder im Gesetz ausdrücklich zu verankern.

¹ Stutz H., Simoni H., Büchler A., Bischof S., Degen M., Heusser C., Guggenbühl T. (2022): Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen — Elternschaft und Kinderalltag, Forschungsbericht zuhanden der Eidgenössischen Kommission für Familienfragen (EKFF), Bern/Zürich.

Analyse des Ist-Zustands, der beiden Varianten und Ausblick

Ist-Zustand: Aus Sicht des Kindeswohls genügt die heutige Regelung in Art. 298b Abs. 3ter ZGB (KESB) und Art. 298 Abs. 2ter ZGB (Gericht), eine adäquate Regelung der Betreuung im Streitfall zu verfügen und dabei alle Varianten der Betreuung (alternierende Obhut zu gleichen Teilen oder zu angepassten Teilen, alleinige Obhut) zu evaluieren. Dies geschieht im Rahmen der allgemeinen Abklärungen zur Betreuungssituation bei strittigen Trennungen. Es besteht m.a.W. kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Die gesetzliche Regelung und die differenzierte Rechtsprechung, welche das Kindeswohl und die Einzelfallbetrachtung in den Vordergrund stellen, sind ausreichend und zielführend.

Variante 1: Die Ergänzungen im Gesetzestext entsprechen der geltenden Systematik und Auslegung. Die Variante 1 bringt aus Sicht der Praxis keinen Mehrwert, da dies bereits heute so praktiziert wird.

Variante 2: Die Forderung, dass es grundsätzlich für das Kindeswohl die beste Lösung ist, wenn das Kind zu gleichen Teilen betreut wird, ist aus wissenschaftlicher Sicht nicht verifiziert. Es kommt jeweils auf den Einzelfall an, ob die Voraussetzungen für eine gelingende alternierende Betreuung zu gleichen Teilen aus Sicht des Kindeswohls gegeben sind oder nicht. Die Forderung schafft - fokussiert auf die Elternrechte - Erwartungen, dass ein Anspruch der Eltern (und nicht des Kindes) auf eine Betreuungsform zu gleichen Teilen besteht. Dass auf-grund einer gesetzlichen Regelung den Eltern wirksam aufgezeigt werden kann, dass auch nach einer Trennung die Verantwortung für die Betreuung bei beiden liegt, wie dies als Begründung für diese Gesetzesänderung angeführt wird, wird bezweifelt. Die Folge bei Variante 2 wäre, dass Gerichte und KESB begleitend zur alternierenden Obhut standardmässig Beistandschaften errichten müssten mit dem Auftrag, die Kommunikation zwischen den Eltern zu verbessern. Die Erfahrungen aus den zahlreichen Besuchsrechtsbeistandschaften, die viele Ressourcen verschlingen und meist wirkungslos sind, zeigen, dass dieser Weg nicht geeignet ist.

Ausblick: Der Fokus müsste vielmehr auf Bestrebungen liegen, alternative Methoden zur Lösung von Elternkonflikten zu fördern und Betreuungsregelungen im Streitfall mit entsprechenden Verpflichtungen zu verbinden. In diese Richtung tendiert auch der Bundesratsbericht vom 6. Juni 2025 zur Modernisierung des Familienverfahrensrechts ([Link](#)). Vorgelagerte Schlichtungsinstanzen sind ergiebiger und für das Kind wirksamer (vgl. den Zwischenbericht der Universität Freiburg zum Pilotprojekt «Zentrum für Familien in Trennung» vom Mai 2025: [Link](#)). Gesetzlich vorzuschreiben, wie die Obhut aufgeteilt werden soll, funktioniert nicht. Die Eltern müssen stattdessen mit vorgelagerten Streitdeeskalations-, Beratungs-Angeboten und Elternkursen unterstützt, in die Verantwortung genommen und befähigt werden, Elternverantwortung gemeinsam wahrzunehmen.

Fazit und Antrag

Aus Sicht von AvenirSocial besteht kein Revisionsbedarf. Die heutige gesetzliche Regelung umfasst alle relevanten Aspekte und genügt aus Sicht des Kindeswohls. Falls der Gesetzgeber etwas ändern möchte, wird – im Sinne eines Eventualantrags – der Variante 1 der Vorzug gegeben. Die Variante 2 wird aus Sicht des Kindeswohl abgelehnt.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und für Fragen steht Ihnen Emilie Clavel, Co-Geschäftsleiterin von AvenirSocial, via e.clavel@avenirsocial.ch zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Emilie Clavel
Co-Geschäftsleiterin

Camille Naef
Verantwortliche Fachliche Grundlagen